



Das Europäische CO₂- Grenzausgleichssystem E-Learning-Modul

CBAM im Stromsektor

Hauptpunkte des Kurses

Dieser E-Learning-Kurs zum CBAM im Stromsektor bietet eine umfassende Erläuterung des Europäischen CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) speziell im Kontext der Stromindustrie.

Nach Abschluss dieses Kurses sollen die Lernenden über Kenntnisse der allgemeinen Aspekte des CBAM, der spezifischen Kriterien für den Stromsektor, der Anforderungen bezüglich Emissionsmessung und Reporting (Berichte) sowie das IT-System verfügen. Sie sind dann gut gerüstet für die Herausforderungen und Möglichkeiten des CBAM in der Stromindustrie und die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen.

Dies ist eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Modulinformationen:

1. Einführung

1.1 Wussten Sie schon?

Das Europäische CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) ist ein von der Europäischen Union eingerichtetes Instrument zum Umgang mit der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden, und das CBAM soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass ein CO₂-Preis für eingeführte Waren gezahlt wird, der dem CO₂-Preis bei der innergemeinschaftlichen Produktion entspricht.

Das CBAM betrifft den Stromsektor insoweit, dass mit in Nicht-EU-Ländern produziertem und in die EU eingeführtem Strom im Zusammenhang stehende Emissionen **mit Kosten belegt werden**. Angestrebte Ziele sind die Förderung nachhaltiger Praktiken und die Verringerung des CO₂-Fußabdrucks.

Für Einführer von Strom umfasst die Einhaltung des CBAM zu Anfang das vierteljährliche Reporting (Berichte) direkter Emissionen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung bei aus Drittländern eingeführten Waren auf der Grundlage von Lieferanteninformationen. Ab dem 1. Januar 2026 müssen Einführer von Strom allerdings CBAM-Zertifikate für Emissionen in eingeführtem Strom kaufen, wie beim Emissionshandelssystem der EU.

Dennoch können Sie diese Kosten minimieren, indem Sie Lieferanten wählen, die nachhaltige Praktiken umgesetzt und ihre CO₂-Emissionen verringert haben.

Insgesamt bietet das CBAM eine Gelegenheit für den Stromsektor, nachhaltiges Handeln zu verinnerlichen und zum Umweltschutz beizutragen, indem sich die Unternehmen als sozial verantwortungsvolle und umweltbewusste Marktakteure positionieren.

1.2 Ziele der Lerneinheit

Dieser Kurs richtet sich an alle Personen, die Fertigungsinstallationen in Drittländern betreiben oder kontrollieren, Einführer, indirekte zollrechtliche Vertreter (meldende Anmelder), Handelspartner und zuständige Behörden sowie alle, die die CBAM-Verpflichtungen im Stromsektor kennen und damit arbeiten müssen.

Am Ende dieses Kurses werden Sie die folgenden Lernziele erreicht haben:

- Verstehen der allgemeinen Aspekte des CBAM und der Regeln für meldende Anmelder.
- Verstehen der Hauptkriterien des CBAM im Stromsektor, einschließlich relevanter Emissionen und der Formel zur Berechnung der spezifischen grauen Emissionen.
- Fähigkeit zur Berechnung der Formel für die spezifischen grauen Emissionen im Übergangszeitraum.

- Verstehen der Anforderungen für das Reporting (Berichte) und ihrer Anwendung im IT-System (CBAM-Übergangsregister).
- Vertrauensdemonstration und Befähigung zur Nutzung des CBAM-Übergangsregisters.

2 Allgemeine Aspekte des CBAM

2.1 Übersicht

Die Europäische Union hat das Europäische CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) eingeführt, um zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 beizutragen. Das CBAM steht im Einklang mit anderen Maßnahmen des Pakets „Fit für 55“ und verringert das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen im Rahmen der Anstrengungen der EU zur Erreichung ihrer Klimaziele.

Verlagerung von CO₂-Emissionen

Eine Verlagerung von CO₂-Emissionen findet statt, wenn Unternehmen die CO₂-intensive Produktion von der EU in Länder verlagern, in denen weniger strenge Klimaschutzvorschriften als in der EU gelten, oder wenn EU-Produkte durch CO₂-intensivere Einfuhren ersetzt werden. Das CBAM soll schrittweise bestehende Maßnahmen zur Verhinderung der Verlagerung von CO₂-Emissionen ersetzen, insbesondere die Zuweisung kostenfreier Emissionszertifikate gemäß dem Emissionshandelssystem (EHS) der EU. Es soll einen äquivalenten CO₂-Preis für die innergemeinschaftliche und eingeführte Produktion bestimmter Waren etablieren.

Sektoren

Das CBAM wird für die folgenden Sektoren gelten: Aluminium, Zement, Strom, Düngemittel, Wasserstoff und Eisen und Stahl. Während des Übergangszeitraums umfasst das Reporting (Berichte) für diese Sektoren sowohl direkte als auch indirekte Emissionen. Eine Ausnahme bildet der Stromsektor, der lediglich direkte Emissionen umfasst.

Zertifikate

Ab dem 1. Januar 2026 müssen zugelassene CBAM-Anmelder (Einführer oder indirekte Zollvertreter) jährlich CBAM-Zertifikate kaufen und übermitteln, die den grauen Emissionen der von ihnen eingeführten Waren entsprechen. Die Europäische Kommission berechnet den Preis der CBAM-Zertifikate auf der Grundlage des durchschnittlichen Wochenpreises von EHS-Auktionen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die CBAM-Zertifikate eng am Preis der EHS-Zertifikate orientieren. Darüber hinaus wird mit diesem Ansatz ein handhabbares System für die den Prozess beaufsichtigenden Verwaltungsbehörden aufrechterhalten. Zunächst müssen Sie jedoch nur Angaben zu den Emissionen machen.

2.2 Zeitskala

Übergangsphase: Oktober 2023 - Dezember 2025

Das CBAM beschränkt sich auf Überwachung und Reporting (Berichte). Es müssen keine finanziellen Anpassungen durchgeführt oder Zertifikate gekauft werden. Ziel ist es, eine nahtlose und unterbrechungsfreie Einführung des Systems zu gewährleisten. Einführer von CBAM-Waren bzw. ihre

benannten Zollvertreter müssen einen vierteljährlichen CBAM-Bericht übermitteln, in dem die grauen Emissionen im Zusammenhang mit den eingeführten Waren sowie der eventuell fällige CO₂-Preis angegeben werden. Zur Vorbereitung auf die Zeit nach der Übergangsphase wird es ab 1. Januar 2025 möglich sein, den Status als zugelassener CBAM-Anmelder zu beantragen. Anträge müssen im Mitgliedstaat der Niederlassung eingereicht werden.

Überprüfung und Erweiterung des Anwendungsbereichs: 2025

Die Europäische Kommission nutzt die gemeldeten Informationen für eine allgemeine Analyse und Überprüfung des CBAM. Die Schlussfolgerungen werden vor dem Ende des Übergangszeitraums in Berichten an das Europäische Parlament und den Rat vorgestellt. In diesen Berichten werden verschiedene Themen zu den Auswirkungen, der Umsetzung und der Funktionsweise des CBAM behandelt. Dies schließt die Möglichkeit der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf andere Waren unter Angabe der Methodik und des Fortschritts bei den internationalen Gesprächen ein.

Zeitraum nach der Übergangsphase: 2026 - 2034

Ab dem 1. Januar 2026 dürfen nur noch zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Waren in die Europäische Union einführen. Zugelassene CBAM-Anmelder müssen CBAM-Zertifikate erwerben, die den Emissionen in den eingeführten Waren entsprechen. Um die Übereinstimmung mit dem EHS sicherzustellen, werden die CBAM-Zertifikate schrittweise und entsprechend der Abschaffung kostenfreier Zertifikate im EHS eingeführt.

2.3 Regeln für Vertreter/innen

Wie erfahren Einführer, welche Person für die Verpflichtungen bezüglich Reporting (Berichte) verantwortlich ist?

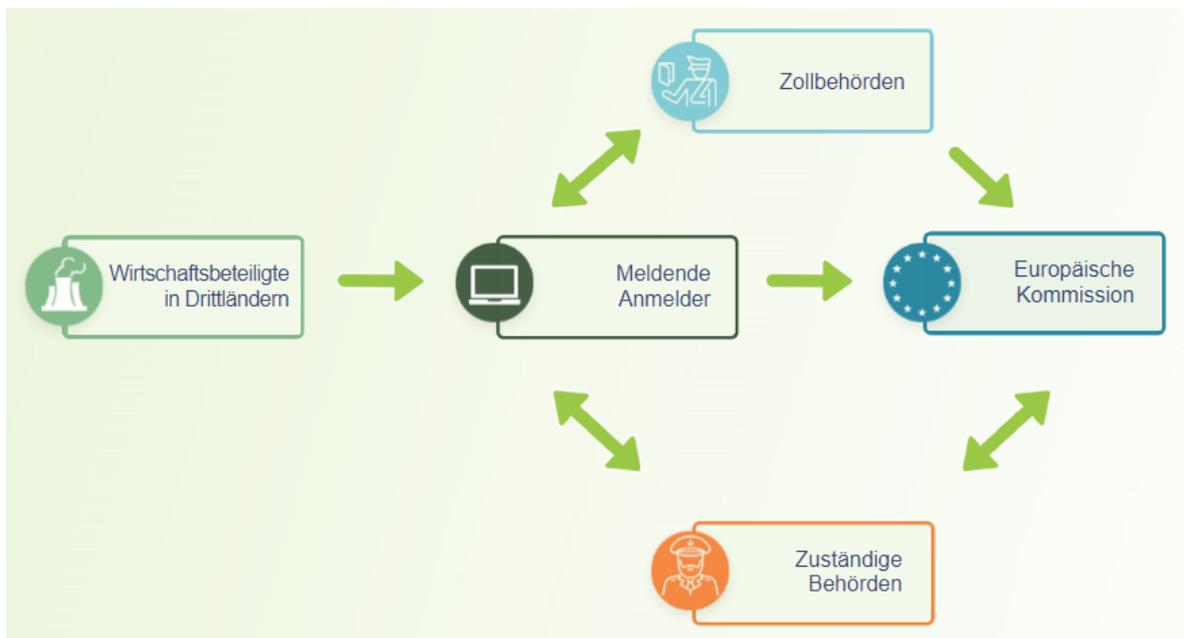
Wenn Einführer Waren in ihrem eigenen Namen einführen, d. h. ohne Vertretung durch andere, oder einen direkten Vertreter einsetzen, muss der Einführer der meldende Anmelder sein. Es ist zu beachten, dass eine direkte Zollvertretung nicht möglich ist, wenn der Einführer außerhalb der EU ansässig ist.

Wenn der Einführer einen indirekten Zollvertreter einsetzt, ist dieser Vertreter für die Verpflichtungen bezüglich Reporting (Berichte) verantwortlich. In diesem Fall ist der indirekte Zollvertreter der meldende Anmelder.



2.4 Interaktionen zwischen den meldenden Anmeldern und Beamten

Während der Übergangsphase des CBAM ist kein bestimmter Zulassungsprozess eingerichtet. Stattdessen wird ein vereinfachtes Verfahren zur Erleichterung der Anfangsphasen bei der Umsetzung des CBAM angewendet. Diese Übergangsphase soll den Beteiligten Zeit geben, sich umzustellen und auf die vollständige Einhaltung der CBAM-Anforderungen vorzubereiten.



Wirtschaftsbeteiligte in Drittländern

Die Wirtschaftsbeteiligten erfassen und liefern die benötigten Daten zu den direkten und indirekten Emissionen im Zusammenhang mit den eingeführten Waren. Diese Daten enthalten Angaben zu Herstellungsverfahren, spezifischen grauen Emissionen und sonstigen relevanten Faktoren.

Meldende Anmelder

Meldende Anmelder sind für die Erstellung und Einreichung von CBAM-Berichten verantwortlich. Sie können die Daten von den Wirtschaftsbeteiligten erhalten. Sie analysieren und verarbeiten die

Daten, um deren Richtigkeit und die Einhaltung der CBAM-Anforderungen sicherzustellen. Anschließend übermitteln sie die CBAM-Berichte an die Europäische Kommission.

Zollbehörden

Die Zollbehörden liefern den meldenden Anmeldern automatisch Informationen, um sicherzustellen, dass diese eine klare Vorstellung von ihren Verpflichtungen haben. Darüber hinaus arbeiten die Zollbehörden mit der Europäischen Kommission zusammen, indem sie zutreffende und ausführliche Informationen zu Einfuhren, einschließlich Zollerklärungen, und entsprechende Daten mit CBAM-Bezug teilen.

Europäische Kommission

Sobald die Europäische Kommission die von den meldenden Anmeldern übermittelten CBAM-Berichte erhalten und geprüft hat, wird ein Kommunikationsprozess mit den zuständigen Behörden angestoßen. Dieser Prozess während des Übergangszeitraums wird zur Verbesserung der Umsetzung des CBAM im endgültigen Zeitraum beitragen. Der Datenaustausch mit den Zollbehörden ermöglicht der Europäischen Kommission auch die Überwachung der Umsetzung des CBAM, die Überprüfung der Einhaltung und die Beurteilung der Wirksamkeit des CBAM.

Zuständige Behörden

Während des Übergangszeitraums führen die zuständigen Behörden Überprüfungen durch und geben den Anmeldern Rückmeldungen zu den CBAM-Berichten. Dies dient zur Lösung von Problemen, der Klärung von Unstimmigkeiten und der Sicherstellung der Einhaltung der CBAM-Anforderungen. Ab 2025 übermitteln Sie die Zuerkennung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders.

3 CBAM-Methodik im Stromsektor

3.1 Berechnung grauer Emissionen bei Strom als Ware

3.1.1 Welche Aspekte des Stromsektors fallen unter das CBAM?

Für Strom als CBAM-Ware gibt es nur eine Kategorie zusammengefasster Waren mit einem primären Treibhausgas (THG).

Kategorien zusammengefasster Waren beziehen sich auf Waren, die auf der Grundlage ihrer ähnlichen Eigenschaften gruppiert werden. Diese Kategorien werden zur Vereinfachung der Verwaltung und Umsetzung des CBAM erstellt. Anstatt der Beurteilung und Überwachung einzelner Waren nach ihren KN-Codes werden Waren in derselben Kategorie zusammengefasster Waren zusammen behandelt und bewertet. Für Strom als CBAM-Ware gibt es nur einen KN-Code und damit auch nur eine Kategorie zusammengefasster Waren.

Die zu überwachenden **Treibhausgase** wurden gemäß den Tätigkeiten und den Emissionen der Treibhausgase wie in Anhang I der [Richtlinie 2003/87/EG](#) aufgeführt festgelegt. Im Stromsektor ist

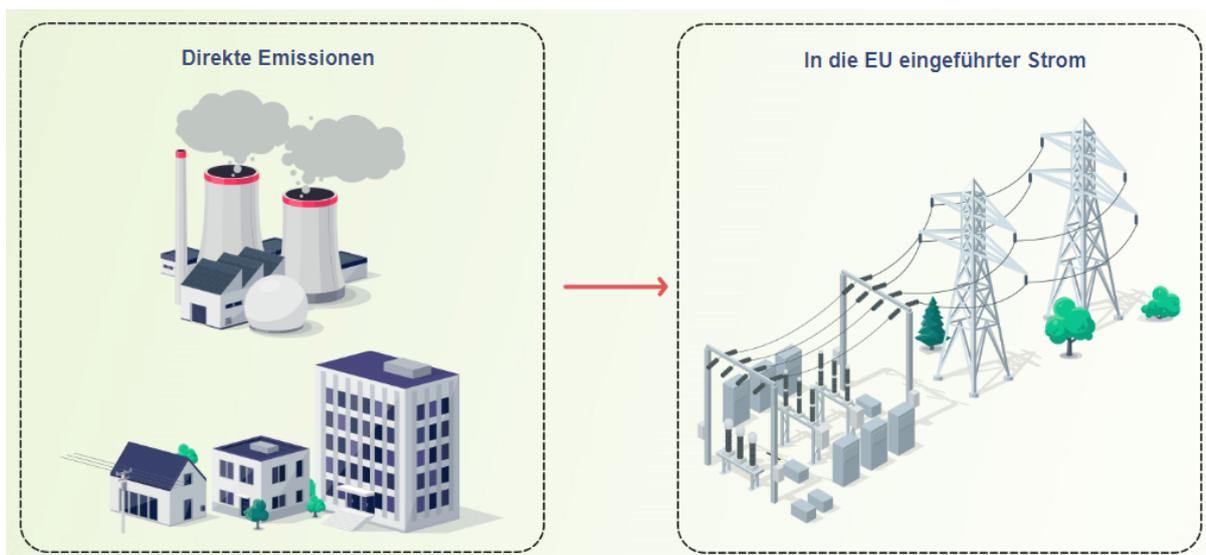
nur Kohlendioxid (CO₂) relevant, da es das hauptsächlich bei der Erzeugung von Strom emittierte Treibhausgas ist.

Die **Kombinierte Nomenklatur** (KN) liegt in Form eines organisierten Katalogs vor, in dem die gehandelten Waren festgelegt und die spezifischen Eigenschaften der fraglichen Waren genannt werden, insbesondere die Art des Produkts, woraus es besteht, seine Funktion und wie es präsentiert oder verpackt wird.

KN Code	Kategorie zusammengefasster Waren	Treibhausgas
Strom		
2716 00 00 - Elektrischer Strom	Strom	Kohlendioxid

3.1.2 Graue Emissionen im Stromsektor

Es folgt ein Überblick der Emissionen, die gemäß dem CBAM im Stromsektor überwacht und gemeldet werden müssen.



Direkte Emissionen

Zur Bestimmung der grauen Emissionen von Strom als eingeführte Ware werden nur direkte Emissionen herangezogen. Direkte Emissionen sind direkt im Rahmen des Produktionsprozesses auf Installationsebene freigesetzte Treibhausgase, einschließlich der CO₂-Emissionen aus Verbrennung und Einsatz von Rohmaterialien.

In die EU eingeführter Strom

Für diese Emissionen muss die in die EU eingeführte Menge an Strom überwacht werden. Die grauen Emissionen werden durch Multiplikation der Menge an Strom mit dem entsprechenden Emissionsfaktor berechnet.

Für die Berechnung der Emissionen von Strom als CBAM-Ware gelten im Übergangszeitraum Standardwerte. Anmeldern steht es jedoch frei, die tatsächlichen grauen Emissionen zu melden.

3.1.3 Strom als Ware in die EU eingeführt

Die physikalischen Merkmale von Strom begründen einen abweichenden Ansatz innerhalb des CBAM als bei anderen Waren. Wird Strom als Ware an sich in die EU eingeführt (und nicht als Teil indirekter Emissionen einer materiellen Ware), gelten spezielle Regeln. Erstens werden nur direkte Emissionen gemeldet. Zweitens werden anstatt tatsächlicher Emissionen Standardwerte für den Emissionsfaktor zur Berechnung der grauen Emissionen verwendet.



Für Strom als eingeführte Ware muss der meldende Anmelder die folgenden Angaben machen:

- den für Strom verwendeten Emissionsfaktor, ausgedrückt in Tonne CO₂ e pro Megawattstunde (MWh).
- die Datenquelle oder verwendete Methode zur Ermittlung des Emissionsfaktors für Strom.

Bei der Erzeugung von Strom bezieht sich die Aktivitätsrate auf den Nettostrom, der die Systemgrenzen des Kraftwerks oder Blockheizkraftwerks verlässt, nach Abzug des intern verbrauchten Stroms.



Im Prinzip sollten Standardwerte verwendet werden, unter genau festgelegten Bedingungen können jedoch auch die tatsächlichen grauen Emissionen angewendet werden. Der Stromhandel unterscheidet sich vom Handel mit anderen Waren, insbesondere da Strom über miteinander verbundene Stromnetze unter Einsatz von Strombörsen und spezifischen Handelsformen gehandelt wird. Marktkopplung ist eine spezielle, stark regulierte Form des Stromhandels, die es ermöglicht, Gebote und Angebote in den beteiligten Ländern zu sammeln.

Die Einfuhr von Strom aus Nicht-EU-Ländern fällt unter das CBAM. Eine solche Einfuhr fällt nicht unter das CBAM, wenn der Strommarkt des Nicht-EU-Marktes im Wege der Marktkopplung in den Binnenmarkt der EU integriert ist.

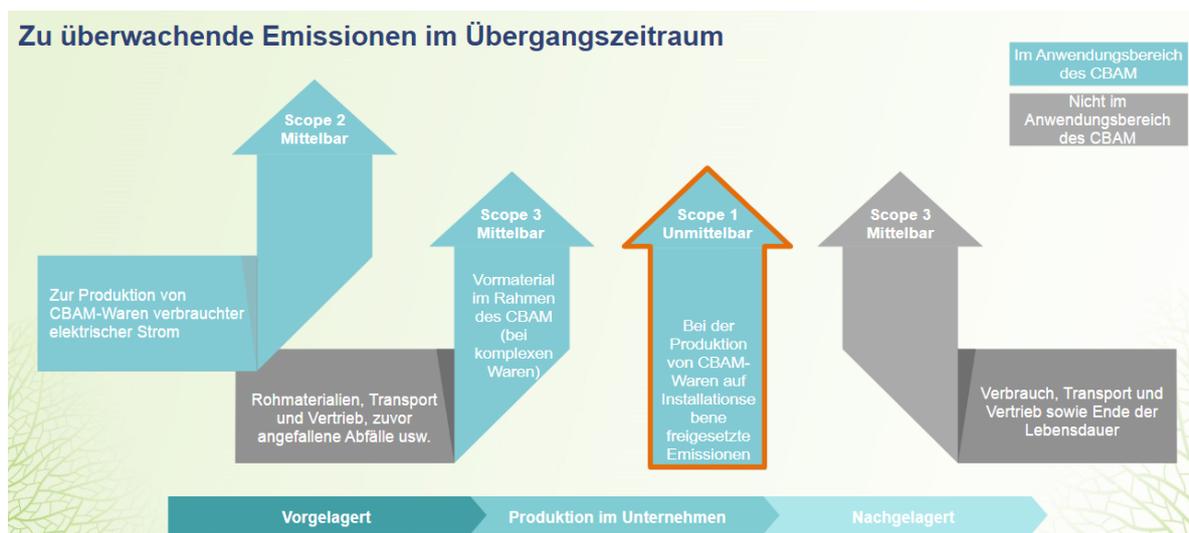
Diese Ausnahme gilt nur, wenn keine technische Lösung zur Anwendung des CBAM auf diese Einfuhren gefunden werden kann und die Einfuhren den Bedingungen gemäß Artikel 2.7 CBAM-Verordnung entsprechen.



3.2 Datenerfassung

3.2.1 Zu überwachende Emissionen im Übergangszeitraum

Der Einführer in die EU oder sein Vertreter ist verpflichtet, die grauen Treibhausgasemissionen für die eingeführten Waren zu melden. Sie erhalten die Daten von der Drittlandeinrichtung, die die Überwachung und die Berechnungen in einem primären Bericht übernimmt. Im Falle des Stromsektors müssen während des Übergangszeitraums lediglich die direkten Emissionen überwacht werden.



Scope 1 - Direkte Emissionen:

Direkte Emissionen beziehen sich auf die Treibhausgasemissionen, die direkt während der Herstellung auf Installationsebene freigesetzt werden. Das Hauptaugenmerk liegt auf Kohlendioxid (CO₂), dem bedeutendsten Treibhausgas bei der Stromerzeugung. Es kann aufgrund von Verbrennungsemissionen und Prozessemissionen bei der Aufbereitung von Abgasen entstehen. Im

Stromsektor sind direkte Emissionen relevant, wenn anstatt von Standardwerten die tatsächlichen grauen Emissionen verwendet werden.

Gemäß dem CBAM umfassen direkte Emissionen auch Emissionen aus der Erzeugung von Wärme und Kälte, unabhängig vom Ort ihrer Erzeugung. In anderen Situationen fallen diese Emissionen unter die Kategorie der Scope-2-Emissionen.

3.2.2 Methodiken zur Überwachung und Quantifizierung des CO₂-Emissionsfaktors

Der CO₂-Emissionsfaktor ist der Quotient aus den CO₂-Emissionsdaten des Stromsektors geteilt durch die Bruttostromerzeugung aus fossilen Brennstoffen in dem jeweiligen geografischen Gebiet. Der Emissionsfaktor zur Berechnung der konkreten tatsächlichen grauen Emissionen des Stroms wird wie folgt ermittelt.

1. CO₂-Emissionsfaktor aufgrund spezifischer Standardwerte

Die spezifischen **Standardwerte für ein Drittland**, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands werden als relevanter CO₂-Emissionsfaktor verwendet. Diese CO₂-Emissionsfaktoren basieren auf Daten von der Internationalen Energieagentur (IEA) und werden von der Kommission bereitgestellt.

2. CO₂-Emissionsfaktor der EU

Stehen **keine spezifischen Standardwerte zur Verfügung**, basiert der CO₂-Emissionsfaktor in der EU auf Daten der IEA und wird von der Kommission im CBAM-Übergangsregister bereitgestellt.

3. CO₂-Emissionsfaktor aufgrund zuverlässiger Daten, die vom meldenden Anmelder nachgewiesen wurden

Dieser Faktor kann angewendet werden, wenn der meldende Anmelder nachweisen kann, dass der CO₂-Emissionsfaktor in dem Drittland, aus dem der Strom eingeführt wird, niedriger ist als die Werte gemäß dem CO₂-Emissionsfaktor auf Basis spezifischer Standardwerte und des CO₂-Emissionsfaktors der EU.

Der meldende Anmelder muss ausreichende Nachweise auf Grundlage behördlicher und öffentlicher Informationen einreichen, um den jährlichen CO₂-Emissionsfaktor pro fossiler Brennstofftechnik und deren entsprechender Bruttostromerzeugung im Drittland, das Strom in die EU ausführt, zu berechnen.

Der meldende Anmelder berechnet den CO₂-Emissionsfaktor dann als gleitenden Durchschnitt aus fünf Jahren, wobei mit dem laufenden Jahr minus zwei begonnen wird (gewichteter Durchschnitt des CO₂-Emissionsfaktors für den fünfjährigen Zeitraum, der zwei Jahre vor der Berichterstattung endet).

Diese Quantifizierung des CO₂-Emissionsfaktors soll die Auswirkung von Dekarbonisierungsrichtlinien, wie beispielsweise dem Anstieg bei der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, sowie klimatische Bedingungen, insbesondere in kalten Jahren, widerspiegeln.

4. CO₂-Emissionsfaktor aufgrund der tatsächlichen CO₂-Emissionen der Anlage

Ein meldender Anmelder kann die tatsächlichen grauen Emissionen (anstatt der Standardwerte) für die Berechnung der grauen Emissionen des eingeführten Stroms verwenden, wenn die Berechnung auf Daten beruht, die vom Stromerzeuger (berechnet unter Verwendung des CO₂-Emissionsfaktors aufgrund von zuverlässigen Daten) festgelegt wurden, und die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt werden:

- a) die Strommenge wird von einem Strombezugsvertrag zwischen dem meldenden Anmelder und einem in einem Drittland niedergelassenen Stromerzeuger abgedeckt;
- b) die Stromerzeugungsanlage ist entweder direkt an das Übertragungsnetz der Union angeschlossen oder es kann nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der Ausfuhr an keinem Punkt im Netzwerk zwischen der Anlage und dem Übertragungsnetz der Union ein physischer Netzwerkengpass bestand;
- c) die Stromerzeugungsanlage stößt Emissionen von nicht mehr als 550 g CO₂ aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Strom aus;
- d) die Strommenge wurde von allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Ursprungsland, im Bestimmungsland und, falls relevant, in jedem Transitland der jeweils zugeteilten Verbindungskapazität fest zugewiesen. Die ausgewiesene Kapazität und die Erzeugung des Stroms durch die Anlage betreffen denselben Zeitraum (nicht länger als eine Stunde);
- e) die Erfüllung der genannten Kriterien wird durch einen zugelassenen Prüfer zertifiziert, der mindestens monatliche Zwischenberichte erhalten sollte, die die Erfüllung dieser Kriterien belegen.

3.3 Berechnung der spezifischen grauen Emissionen im Stromsektor

Die Formel für die Berechnung spezifischer grauer Emissionen im Stromsektor lautet:

Spezifische graue Emissionen = (CO₂-Gesamtemissionen aus der Stromerzeugung) / (Stromgesamterzeugung)

- Der Zähler „CO₂-Gesamtemissionen aus der Stromerzeugung“ steht für die Summe der Kohlendioxid-(CO₂-)Emissionen, die während des gesamten Prozesses zur Stromerzeugung freigesetzt werden.
- Der Nenner „Stromgesamterzeugung“ bezieht sich auf die Gesamtmenge an Strom, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens erzeugt wird. Diese wird üblicherweise in Megawatt gemessen und steht für die Gesamtmenge an Strom, die während dieses Zeitraums erzeugt wurde.

Durch die Division der CO₂-Gesamtemissionen der Stromerzeugung durch die Gesamtstromerzeugung liefert die Formel ein Maß für die spezifischen grauen Emissionen, die die Menge an emittiertem CO₂ pro erzeugter Einheit Strom darstellt und zur Beurteilung der CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung beiträgt.

Bitte beachten Sie, dass die Ermittlung der direkten Emissionen für Strom umfassendere Methodiken erfordert, die in den hilfreichen Dokumenten und der Kommunikationsvorlage ausführlicher erläutert werden.

4 Reporting (Berichte) im CBAM-Übergangsregister

4.1 Relevante Anforderungen für das Reporting (Berichte) während der Übergangsphase

Informationsanforderungen bezüglich des in die EU eingeführten Stroms:

- Menge an eingeführtem Strom
- Ursprungsland
- direkte Emissionen

Zeitplan für das Reporting (Berichte):

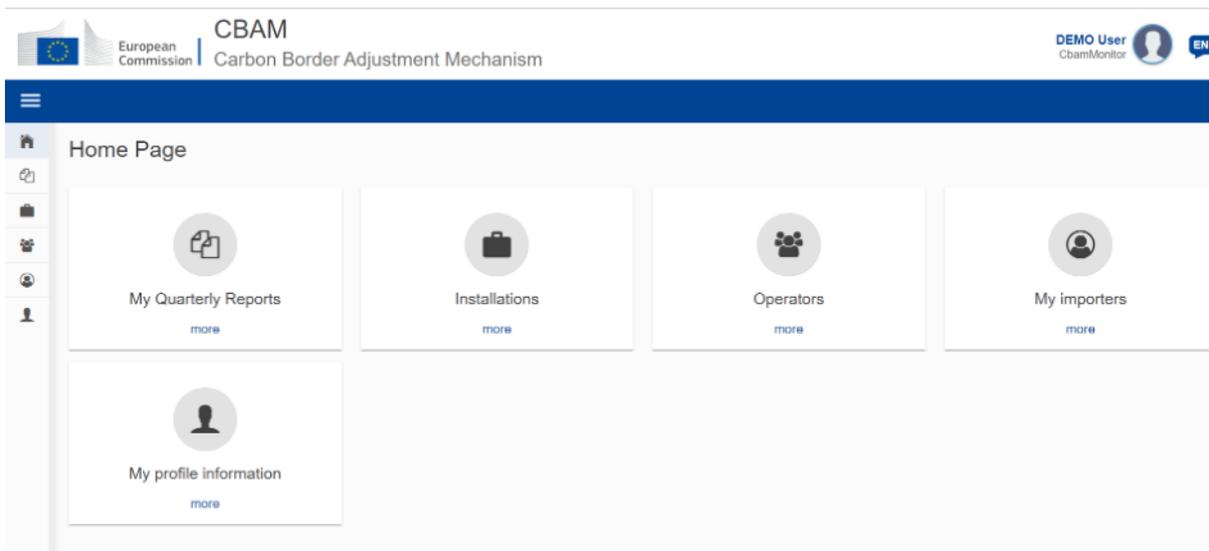
- Von Oktober 2023 bis Dezember 2025 vierteljährliche Übermittlung von Berichten
- Der erste CBAM-Bericht ist am 31. Januar 2024 fällig
- Die ersten beiden Berichte können bis Juli 2024 geändert und berichtigt werden

Nutzen der Datenerfassung:

1. trägt zur Verfeinerung der Methodik für das Reporting (Berichte) und die Berechnung der Vorgaben bei
2. integriert die in Drittländern angewendeten Mechanismen zur CO₂-Preisbildung
3. behandelt mögliche Probleme der meldenden Anmelder,
4. stellt sicher, dass das System so anwenderfreundlich wie möglich ist

4.2 Einführung in das CBAM-Übergangsregister

Hinweis: Erläuterungen zum Zugriff auf das CBAM-Übergangsregister bietet der Kurs [Einheitliches Benutzermanagement und digitale Signatur \(UUM&DS\)](#)



My Quarterly Reports (Meine Quartalsberichte)

Alle offenen und abgeschlossenen Berichte werden auf diesem Bildschirm angezeigt. Hier können Sie auch neue Berichte erstellen oder ältere Berichte korrigieren.

Installationen

Die „Installation“ ist die physische Einrichtung oder Industrieanlage, die bestimmte Herstellungsverfahren ausführt. Dabei kann es sich um eine Fertigungsanlage, ein Kraftwerk oder jede andere Anlage handeln, die an unter das CBAM fallenden Tätigkeiten beteiligt sind. Im Stromsektor kann eine Installation beispielsweise ein Kraftwerk sein. Auf diesem Bildschirm können Sie ein Register der Installationen erstellen, von denen Sie Waren einführen, damit Sie diese bei der Übermittlung eines neuen Berichts einfach wiederfinden können. So können Sie Zeit sparen, da die meisten Angaben automatisch eingetragen werden.

Wirtschaftsbeteiligte

Der „Wirtschaftsbeteiligte“ oder „Installationsbetreiber“ ist die für den Betrieb der Installation und die Durchführung der Herstellungsverfahren verantwortliche Rechtsperson. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Überwachung und Meldung von Emissionen und anderer CBAM-Anforderungen im Zusammenhang mit der Produktion von Waren in dieser Installation. Im Stromsektor ist der Anlagenbetreiber das Unternehmen, das die Stromerzeugungsanlage betreibt. Auf diesem Bildschirm können Sie ein Register der Wirtschaftsbeteiligten erstellen, die mit den Installationen im Zusammenhang stehen, von denen Sie Waren einführen, damit Sie diese bei der Übermittlung eines neuen Berichts einfach wiederfinden können. So können Sie Zeit sparen, da die meisten Angaben automatisch eingetragen werden.

Meine Einführer

Auf diesem Bildschirm können Sie die Liste Ihrer Einführer sehen und auf deren Profile zugreifen.

Meine Profilinformationen

Auf diesem Bildschirm können Sie Ihre Profildaten sehen; Sie können die Angaben jedoch nicht bearbeiten.

4.3 Reporting (Berichte) im CBAM-Übergangsregister

Die Demo können Sie sich im Kurs ansehen.

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen ist.

Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.



Publications Office
of the European Union

ISBN
DOI:
KI

© European Union, 2023
Reuse of this document is allowed, provided appropriate credit is given and any changes are indicated (Creative Commons Attribution 4.0 International license). For any use or reproduction of elements that are not owned by the EU, permission may need to be sought directly from the respective right holders.
All images © European Union, unless otherwise stated – all rights reserved.